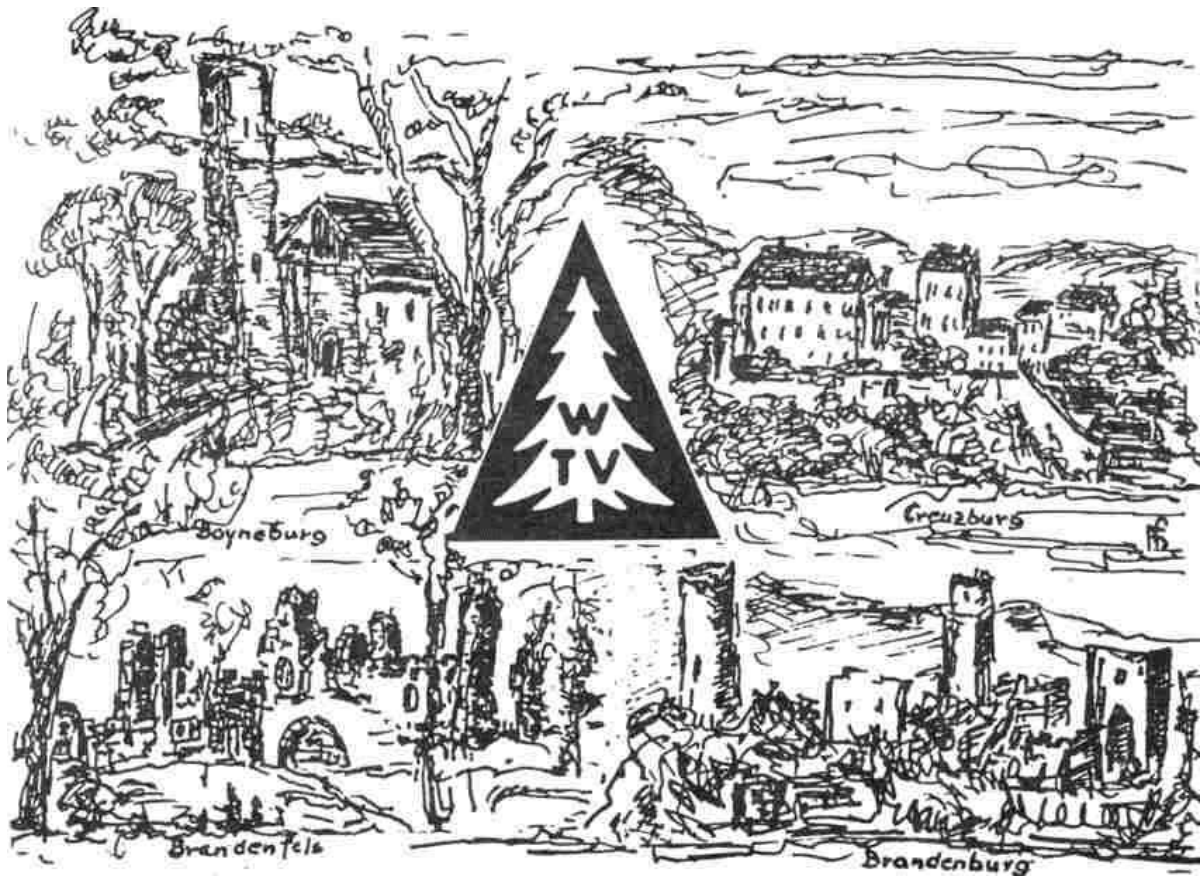


WERRATALVEREIN

Zweigverein Südringgau e.V.

37293 Herleshausen, Werra-Meißner-Kreis



(Federzeichnung: Kulturwart Dr. Heino Flemming†)

S a t z u n g

Der WTV-ZwgV. Südringgau ist ...

- ... beim Amtsgericht Eschwege im Vereinsregister unter unter der Nr. **VR 546** eingetragen.
- ... vom Finanzamt Eschwege-Witzenhausen als „gemeinnütziger Verein“ im Sinne der AO'1977 anerkannt und wird unter der Steuer-Nr. **10 250 79270 – II/101** geführt.
- ... Mitglied im Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine.

Aus dem Gründungsprotokoll vom 29.08.1984:

„... der nun gegründete Zweigverein soll nach dem Willen seiner Gründungsmitglieder ein Sammelbecken für alle Heimat- und Naturfreunde des schönen Südringgaugebietes werden. Neben der Durchführung von Wanderungen wird die Hauptaufgabe im Naturschutz, Erschließen und Markieren von Wanderwegen und in der Organisation von heimatkundlichen und historischen Vorträgen liegen ...“

Bankverbindungen:

Sparkasse Werra-Meißner, Eschwege

IBAN: DE45 5225 0030 0002 0250 96 – BIC: HELADEF1ESW

Volks- und Raiffeisenbank Eisenach/Herleshausen eG

IBAN: DE23 8206 4088 0000 0224 70 – BIC: GENODEF1ESA

Satzung des
WERRATALVEREINES
Zweigverein Südringgau e.V., Herleshausen
Werra-Meißner-Kreis



§ 1 - Name und Zweck

- (1) Der WERRATALVEREIN - Zweigverein Südringgau - in Herleshausen, ist am 29. Aug. 1984 neu gegründet worden. Er ist Nachfolger des am 10. Dez. 1921 gegründeten WTV-Zweigvereines Herleshausen.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eschwege eingetragen werden, der Name wird dann den Zusatz tragen: „eingetragener Verein (e.V.)“.
- (3) Zweck des Vereins ist die Durchführung von Wanderungen, die Unterhaltung von Wanderwegen, die Förderung der Heimat-, Kultur- und Denkmalpflege, sowie die Förderung des Natur- und Umweltschutzes.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ebenso wie die Verfolgung politischer oder konfessioneller Zwecke von der Tätigkeit des Vereins ausgeschlossen.
- (7) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 - Sitz

Sitz des WTV-Zweigvereines Südringgau ist Herleshausen, Werra-Meißner-Kreis.

§ 3 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Bestrebungen desselben anerkennt und unterstützen will. Es besteht Familienmitgliedschaft für Ehepartner, sowie für deren Kinder bis zur Volljährigkeit. Körperschaften, Betriebe und Vereine können dem WTV-Zweigverein Südringgau als außerordentliche Mitglieder beitreten. Durch die Mitgliedschaft im WTV-Zweigverein Südringgau wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im Hauptverein des WTV (Eschwege) erworben.
- (2) Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 - Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Abmeldung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluß des Geschäftsjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist oder bei schwerem Verstoß gegen Ziele des Vereins. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
- (4) Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluß, so daß die Mitgliedschaft als beendet gilt. Ein Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes an die ordentlichen Gerichte um Nachprüfung und Aufhebung des Beschlusses der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

§ 6 - Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 - Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (auch ein Ehrenmitglied) im Rahmen der Familienmitgliedschaft nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 nur eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts ist auf volljährige Familienmitglieder zulässig. Außerordentliche Mitglieder (§ 4 Abs. 1 Satz 3) haben ebenfalls nur eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung (§ 16)
 3. Beschlußfassung über einen etwaigen Haushaltsplan
 4. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
 5. Beschlußfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, sonstige Umlagen und Gebühren, sowie deren Fälligkeiten
 6. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Der Vorstand beruft alljährlich, spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin in der für die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Herleshausen bestimmten Zeitung eingeladen werden müssen. Mitglieder, die außerhalb der Gemeinde Herleshausen ihren Wohnsitz haben, sind schriftlich einzuladen.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Zur Beschlußfassung ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Wird schriftliche Abstimmung beantragt, so ist darüber zunächst abzustimmen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn ihm mindestens 1/10 der anwesenden Mitglieder zustimmt.
- (6) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist die Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern mindestens 1/5 der Mitglieder anwesend sind. Falls diese Bedingung nicht erfüllt ist, ist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann auf jeden Fall beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Bei der Abstimmung über Satzungsänderungen kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 8 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand muß, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß auch eine solche einberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 7.

§ 9 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter, dem Wanderwart, dem Kulturwart, dem Naturschutzwart, dem Wegewart, dem Pressewart, dem Jugendwart und den Beisitzern.
- (2) Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt werden. Das Amt des 1. Vorsitzenden bzw. des 2. Vorsitzenden und das Amt des Kassenwartes bzw. seines Stellvertreters kann jedoch nicht miteinander verbunden werden. Dem Vorstand müssen mindestens fünf Personen angehören.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird jedoch bestimmt, daß der 2. Vorsitzende nur vertreten darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Die Vertretungsberechtigung des Vorstandes nach Abs. 3 ist in der Weise beschränkt, daß er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1.000,-- DM verpflichtet ist, die Zustimmung des Gesamt-Vorstandes nach Abs. 1 einzuholen.

§ 10 - Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
4. Beschlußfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
5. Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen
6. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 11 - Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Abs. 4 und 5 gewählt. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von drei Jahren gewählt.
- (2) Nach Ablauf der Amtsdauer führen die Vorstandsmitglieder ihr Amt solange weiter, bis eine ordnungsgemäße Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt ist.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

§ 12 - Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- (3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer, im Falle ihrer Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 13 - Kassenführung

- (1) Alle Zahlungen sind durch den 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden anzuweisen.
- (2) Weitere Einzelheiten regelt der Vorstand in eigener Verantwortung.

§ 14 - Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren die Kassenprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, die Kassenführung des Vereins laufend zu überwachen. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 15 - Ehrungen

Der Vorsitzende kann auf Vorschlag des Vorstandes Mitgliedern wegen besonderer Verdienste um den Verein das silberne Vereinsabzeichen verleihen und durch Beschluß der Mitgliederversammlung Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 16 - Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist jedoch die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder notwendig. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann auf jeden Fall beschlußfähig ist. Bei der Einladung ist ausdrücklich auf diese Folge hinzuweisen.
- (2) Mit der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den WERRATALVEREIN - Hauptverein (Eschwege), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls dieser nicht mehr besteht, fällt das Vermögen an die Gemeinde Herleshausen, die es ausschließlich und unmittelbar zum Zwecke der Heimatpflege zu verwenden hat.

§ 17 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung des WTV-Zweigvereines Südringgau am 30. Januar 1992, zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde, von den anwesenden Mitgliedern mit der erforderlichen Stimmenmehrheit nach § 7 Abs. 6 beschlossen worden. Sie tritt am 01. Februar 1992 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Januar 1987 außer Kraft.

3443 Herleshausen, den 30. Januar 1992



Helmut Schmidt
Helmut Schmidt
1. Vorsitzender

Karl Baum
Karl Baum
2. Vorsitzender

Unterschriften von Mitgliedern des WTV-Zweigvereines Südringgau, die an der Beschlußfassung dieser Satzung teilgenommen haben:

Andreas Ficht, Klaus Gypf, Johannes Popp, Gerhard Krenn
Heinrich Lehmann, Josef Rüb, Inge Jahn
Rudi Fichter, Inge Jahn, Helga Baum

(Kopie der Unterschriften aus Original-Satzung)